



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

21. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 04.05.2012

05 / 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES BÜRGERMEISTERS

Beschlüsse der Sondersitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 07.03.2012, welche im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Niedergörsdorf und der Firma Energiequelle GmbH zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Maßnahmen zum Monitoring und zur Verpflichtung zum Rückbau nach Aufgabe der Nutzung im Gebiet des Bebauungsplanes „Solarpark Niedergörsdorf“ (Beschluss-Nr. 12/03/12).

TOP 3:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf fasst einstimmig den Beschluss zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Solarpark Niedergörsdorf“:

Anregungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden

a) berücksichtigt:

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Brandenburgische Bodengesellschaft
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

b) teilweise berücksichtigt:

Landkreis Teltow-Fläming
BUND Landesverband Brandenburg e. V.

(Beschluss-Nr.: 13/03/12).

TOP 4:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig

- den Bebauungsplan „Solarpark Niedergörsdorf“ (Stand 28.02.2012) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) als Satzung.
- Die Begründung wird gebilligt.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung eingesehen werden kann.

(Beschluss-Nr. 14/03/12).

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bochow zur Auszahlung des Jagdpachtzinses

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bochow am 18. April 2012 erfolgt eine **Auszahlung des Jagdpachtzinses** am Sonntag, dem **03. Juni 2012** in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Linde“ in Bochow.

Eine Auszahlung kann nur an die Jagdgenossen erfolgen, die ihr Eigentum in geeigneter Weise (durch Grundbuch; Kaufvertrag o. ä. Dokumente) nachweisen (Landesjagdgesetz § 10 und Satzung der Jagdgenossenschaft Bochow, § 4, Abs.2). Sind mehrere Eigentümer eines Grundstückes vorhanden, so ist von diesen durch schriftliche Vollmacht ein Bevollmächtigter als ihr Interessenvertreter und Zahlungsempfänger zu benennen.

Der Vorstand

Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bochow

Am 18. April 2012 fand die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bochow statt.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

- Entlastung des Vorstandes für 2011 / 2012

- Auszahlung des Reinertrages der Pachtjahre 2010 bis 2012
- Auszahlung der Rückstellungen nicht ausgezahlter Pacht der Jahre 1996 bis 2007
- Haushaltsplan 2012 / 2013
- Wahl des Vorstandes
- Bestellung von Rechnungsprüfern

Der Vorstand

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Dalichow zur Auszahlung des Jagdpachtzinses

Die Auszahlung findet am **Samstag, dem 02.06.2012**, von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr bei Wolfgang Och, Dalichow 9, 14913 Niedergörsdorf statt. Eine Auszahlung kann nur an die Jagdgenossen erfolgen, die ihr Eigentum in geeigneter Weise durch Grundbuch, Kaufvertrag o. ä. Dokumente nachweisen können.

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Der Jagdvorstand Dennewitz lädt alle Jagdgenossen, die bejagbaren Grundbesitz in der Gemarkung Dennewitz haben, zur Mitgliederversammlung ein. Sie findet am **Freitag, dem 11. Mai**, um 19.00 Uhr im Wirtshaus „Zum Grafen Bülow“ in Dennewitz statt.

Tagesordnung:

- Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- Bericht des Jagdvorstandes
- Ausführungen des Jagdpächterobmannes Siegfried Müller zum Jagdjahr
- Bericht der Kassenprüfer
- Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdpachtjahr 2010/2011
- Auszahlung der Pacht (eingetretene Veränderungen der bejagbaren Flächen sind nachzuweisen)
- Verschiedenes

Jagdvorstand

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf

Der Jagdvorsteher lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf am **Dienstag, dem 22. Mai, um 19.00 Uhr** zur Genossenschaftsversammlung ein. Sie findet im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f statt. Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Ortsteil Niedergörsdorf und Altes Lager gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

- Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Ausführungen des Jagdpächterobmannes Siegfried Müller zum Jagdjahr
- Bericht des Jagdvorstandes zum Haushaltsjahr 2011/12
- Bericht der Kassenprüfer
- Aussprache zu den Berichten
- Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
- Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2011/12
- Beschluss des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2012/13
- Verschiedenes

Schütze

Jagdvorstand

Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Oehna

Zur Jahresversammlung werden alle Grundeigentümer und Jagdgenossen der Gemeinde Niedergörsdorf/OT Oehna am **Freitag, dem 28.05.2012**, um 19.00 Uhr in den Gemeinderaum Oehna eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2011/2012
3. Bericht der Pächtergemeinschaft zum Jagdjahr 2011/2012
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes zum Jagdjahr 2012/2012
6. Beschluss zur Entlastung des Kassenführers zum Jagdjahr 2011/2012
7. Sonstiges

Abstimmungsbehörde: Bürgermeister der Gemeinde Niedergörsdorf
 Gemeinde: Niedergörsdorf
 Stimmkreis: 24

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Die Vertreter der Volksinitiative „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht. Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

4. Juni 2012 bis zum 3. Dezember 2012

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **3. Dezember 2012**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 4. Dezember 1996 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Montag, den 3. Dezember 2012, 16 Uhr bis Freitag, den 30. November 2012 unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,	Montag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	Einwohnermeldeamt	Dienstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/ 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf	Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/ 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensver-

fahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden. Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 3. Dezember 2012, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Der Landtag möge beschließen, die Landesregierung aufzufordern, in Verhandlungen mit dem Land Berlin einzutreten, um den Staatsvertrag vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landes-

entwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, wie folgt zu ändern:

„Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.“

„Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden.“

„Dieser Gesetzestext ersetzt Satz 1 und 2 des in den Ländern Berlin / Brandenburg gültigen § 19 Abs. 11 LePro (Landesentwicklungsprogramm).

Satz 3 und Satz 4 des § 19 Abs. 11 LePro entfallen.“

Begründung:

Die bisher geltende Fassung des § 19 Abs. 11 LePro ist eine der Rechtsgrundlagen sowohl für den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg LEP BB als auch für die luftrechtliche Fachplanung. Der bisherigen Fassung von § 19 Abs. 11 LePro entnehmen Landesentwicklungsplan und Fachplanung die Legitimation, durch Schaffung eines nächtlichen Kapazitätsangebots an die Luftverkehrswirtschaft das Ruhebedürfnis der betroffenen Bevölkerung dem wirtschaftlichen Profit der – im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen – Flughafengesellschaft und der Luftverkehrsgesellschaften zu opfern. Dem schiebt die Volksinitiative durch die Neufassung des Gesetzestextes einen Riegel vor.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan LEP BB hat dieses Gesetz weiterhin Gültigkeit und gibt Vorgaben sowohl für zukünftige Landesentwicklungspläne wie auch für die luftverkehrsrechtliche Fachplanung.

Der Volksinitiative liegen neuere Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung und über Art und Umfang der durch Flugroutenfestsetzungen betroffenen Siedlungsgebiete zu Grunde. Durch die Formulierung, dass kein planmäßiger Nachtflugbetrieb am Flughafen Schönefeld stattfinden soll, wird sichergestellt, dass sich das Nachtflugverbot auf den gewerblichen Flugverkehr bezieht und andere Flüge (Not- und Rettungsflüge etc.) nicht ausgeschlossen werden sollen.

Die beabsichtigte Neuregelung macht es ferner möglich, nächtliche Flugbewegungen insbesondere im Charter- und Pauschalreiseverkehr auch an anderen Startorten durchzuführen.

Zu Verspätungsregelungen und detaillierten luftverkehrstechnischen Regelungen fehlt es an einer Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Zumindest würde dieser Regelungsinhalt nicht in die Kompetenz der Landesplanung fallen. Mit dem Volksbegehren wird die Wiederinbetriebnahme bzw. die Aufrechterhaltung der Flughäfen Tempelhof und Tegel nicht beabsichtigt.

NACHTFLUG STÖRT DEN SCHLAF UND GEFÄHRDET DIE GESUNDHEIT:

Das Umweltbundesamt bewertet den wissenschaftlichen Erkenntnisstand aufgrund einer aktuellen Studie aus dem Jahr 2010:

„Für Herz- und Kreislauferkrankungen ist nachgewiesen: Im Vergleich zu Personen, die keinem Fluglärm ausgesetzt sind, steigt das Erkrankungsrisiko betroffener Personen mit zunehmender Fluglärmbelastung. Auch bei psychischen Erkrankungen findet sich ein relevanter Befund: Bei Frauen sind die Erkrankungsrisiken für Depressionen signifikant erhöht.“

Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit der vorausgegangenen ‚Arzneimittelstudie‘ des UBA, die höhere Medikamentenverschreibungen bei Personen nachwies, die nächtlichem Fluglärm ausgesetzt sind. Eine große Studie im Umfeld verschiedener europäischer Flughäfen (HYENA-Studie) aus dem Jahr 2008 stellte ebenfalls fluglärmbedingte Gesundheitsrisiken fest: Personen, die verstärkt vom Nachtfluglärm betroffen sind, weisen häufig höhere Blutdruckwerte auf, als Menschen in ruhigeren Wohngebieten.“

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich eindeutig dazu bekannt, dass eine Gesundheitsgefährdung von Lärmbetroffenen unterbleiben muss (Urteil vom 21.3.1996 Az.4 C 9.95):

„Diese Verpflichtung trifft ihn [den Staat, d.V.] erst recht, wenn der Eingriff auf seinem eigenen Verhalten beruht. Dabei kann sich der Staat nicht ohne weiteres mit vorhandenen Erkenntnisdefiziten ‚entschuldigen‘. Dies ist bereits dann nicht zulässig, wenn die Risiken einer Gesundheitsbeeinträchtigung bereits als solche bekannt sind. Die Gesundheitsschädlichkeit muss nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Auch Gesundheitsgefährdungen – werden sie erkannt oder als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich angesehen – verpflichtet zu Handeln. Auch hier mögen vielfache Erkenntnisdefizite bestehen. Der Staat muss ihnen – etwa bei der Festsetzung von Grenzwerten – durch Sicherheitsmargen zu begegnen suchen.“

Dennoch hält die brandenburgische Landesregierung im Planergänzungsverfahren für den Flughafen Schönefeld bis zu 113 Flüge in einer Nacht für zulässig. Hiergegen sind Klagen vor dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Die brandenburgische Landesregierung fühlt sich durch ihre eigene gesetzliche Regelung im § 19 Abs. 11 Landesentwicklungsprogramm (LePro) die für die Länder Berlin und Brandenburg gilt, in ihrem großzügig nachflugfreundlichen Handeln zum Nachteil der vom nächtlichen Fluglärm gepeinigten Bevölkerung bestätigt.

Die Volksinitiative wendet sich gegen diese gesetzliche Regelung und zwingt in der Folge die Landesregierung die Landesentwicklungspläne Flughafenstandortsicherung wie auch den Landesentwicklungsplan Berlin- Brandenburg zu überarbeiten, da in diesen Plänen von einer Zulässigkeit des Nachtflugs ausgegangen wird.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Prof. Wolf Carius	Markus Peichl
Gerhart-Hauptmann-Allee 30	Kladower Straße 2
15732 Eichwalde	14469 Potsdam
Dr. Gerhard Kalinka	Gudrun Claus
Heinrich-Zille-Straße 39	Selchower Weg 18
15827 Blankenfelde	15831 Mahlow
Robert Nicolai	Christian Radtke-Kruft
Fontaneplatz 5	Siegfriedstraße 60
15834 Rangsdorf	14513 Teltow
Matthias Schubert	Martina Pohske
Unterberg 31	Keplerstraße 23
14532 Kleinmachnow	15831 Mahlow
Martin Henkel	Christian Selch
Seestraße 68	Potsdamer Straße 2
15738 Zeuthen	15738 Zeuthen

Niedergörsdorf, 04.05.2012



Rauhut
Bürgermeister



Impressum:

Das Amtsblatt erscheint monatlich am 1. Freitag. Es ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf während der Sprechzeiten erhältlich.
Herausgeber: Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741/697-0, Fax: 033741/72215, www.niedergoersdorf.de,
E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de
Verlag: WERBEAGENTUR & VERLAG März
Charlottenfelder Straße 1, 14913 Wahlsdorf, Telefon: 033745 - 50 407, Fax: 50 812
Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:
Andrea Schütze/Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
Auflage: 150 Exemplare
Redaktionsschluss: Dienstag, eine Woche vor Erscheinen
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar zzgl. Versandkosten über den Verlag zu beziehen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt. **Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.**